**Abwesenheit aufgrund ärztlicher Behandlungen und sonstiger notwendiger medizinischer Maßnahmen**

Bei Gleitzeit:

Abwesenheiten während der Funktionszeit (Mo bis Do: 9 bis 15:30 Uhr; Fr: 9 bis 12:00 Uhr) sind möglich, sofern sie während dieser Zeit zwingend erforderlich sind (z.B. bei Erkrankungen, die einer sofortige Behandlung bedürfen [heftige Zahnschmerzen, fiebrige Erkältung, kleinere Unfälle etc.], aber auch bei Untersuchungen, die an bestimmte Uhrzeiten geknüpft sind [z.B. Blutabnahme]). Diese müssen allerdings – sofern möglich – dem Vorgesetzten vorher angezeigt werden. Außerdem ist ein entsprechender Nachweis bzgl. der Erforderlichkeit der Behandlung bzw. Untersuchung während der Funktionszeit (vom Arzt etc.) vorzulegen. Diese Zeit gilt dann als Arbeitszeit.

Außerhalb der Funktionszeit können die Termine grundsätzlich frei gewählt werden. Voraussetzung ist natürlich, dass es zu keiner Kollision mit dienstlichen Terminen etc. kommt. In diesen Fällen wäre eine vorherige Absprache mit dem Vorgesetzten erforderlich. Die Abwesenheiten aufgrund ärztlicher Behandlungen und sonstiger notwendiger medizinischer Maßnahmen außerhalb der Funktionszeit gelten nicht als Arbeitszeit.

Bei feststehender Arbeitszeit:

Abwesenheit während der Arbeitszeit sind möglich, sofern sie während dieser Zeit zwingend erforderlich sind (s. zur Erforderlichkeit die Ausführungen bei der Gleitzeit). Diese müssen

allerdings – sofern möglich – dem Vorgesetzten vorher angezeigt werden. Außerdem ist ein entsprechender Nachweis bzgl. der Erforderlichkeit der Behandlung bzw. Untersuchung während der Arbeitszeit (vom Arzt etc.) vorzulegen.